

DI / Motion SVP-Fraktion vom 24. September 2012

Ergänzung des Gesetzes über die Urnenabstimmungen

Antrag der Regierung vom 30. Oktober 2012

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 11ter Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (SGS 125.31) werden die Listen bei Proporzahlen nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen. Es besteht ein gewisser Anreiz, durch eine frühzeitige Einreichung des Wahlvorschlags eine tiefe Ordnungs- bzw. Listennummer zu erhalten. Daher treffen die ersten Wahlvorschläge ein halbes bis ein ganzes Jahr vor dem Wahltag beim Kanton ein.

Die Kantone haben unterschiedliche Kriterien für die Ordnungsnummernzuteilung bestimmt. So gab es für die Nationalratswahlen 2011 hauptsächlich folgende Varianten:

- a) nach Eingangsreihenfolge (SZ, SO, SH, SG, TG, VS, GE);
- b) nach Parteienstärke (ZH, BE, GR, AG);
- c) durch Losentscheid (TI, VD).

Die übrigen der 20 Kantone mit Proporzahlen kennen individuelle Regelungen. So werden z.B. im Kanton Zug die Listen alphabetisch nach Initialen der Parteinamen nummeriert, in den Kantonen Fribourg und Basel-Stadt haben die Parteien über Jahre hinweg fest zugeordnete Listennummern, und in Luzern werden die Listennummern für Parteien, welche im Kantonsrat vertreten sind, ausgelost und gelten sowohl für die Kantonsrats- wie auch für die Nationalratswahlen.

Die Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge ist somit das am häufigsten angewendete Kriterium. Bei dieser Variante werden alle Parteien gleich behandelt. Wann eine Partei ihren Wahlvorschlag einreicht, ist ihr überlassen, genauso wie sie den Zeitpunkt ihrer Nominationsversammlung selber bestimmt.

Wenn die Parteienstärke für die Ordnungsnummernvergabe massgebend ist, werden grosse Parteien bevorzugt. Ausserdem wäre eine Lösung für die Nummerierung zu suchen, falls die Partei mehrere Wahlvorschläge einreichen will.

Bei der Variante Losentscheid könnte das Los erst nach Wahlanmeldeschluss, nämlich frühestens achteinhalb Wochen vor dem Wahltag gezogen werden. Die Listennummern stünden erst nach der Losziehung fest, was die Parteien bei der Wahlkampf Vorbereitung und der Produktion von Werbemitteln gegenüber der aktuellen Regelung zeitlich stark einschränken würde.